

# **Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- Centrum West (UCW)**

## **Präambel**

In dem Bestreben

- die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und die Chancengleichheit von Frauen zu fördern,
- Arbeitsplätze im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf zu sichern und zu schaffen,
- die selbständige Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern,
- Gründerinnen zu fördern und ihre Interessen zu unterstützen
- den Austausch und die Vernetzung von Gründerinnen und Unternehmerinnen zu fördern,
- ein erfolgreiches Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum mitzugestalten, gibt sich der Förderverein Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf e.V. folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 25945 B eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen bei dem Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie Verbesserung der Ausgangsbedingungen für Gründerinnen und Unternehmerinnen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Projekts Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf (UCW) durch
  - aktive Mitarbeit der Mitglieder,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Maßnahmen zur Vernetzung,
  - Organisation und Kontrolle einer Geschäftsstelle,
  - Zusammenarbeit mit der Hausverwaltung und den zuständigen Gremien im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
  - Bewerben von Büroräumen
  - Unterstützung der Interessen der Mieterinnen,
3. Der Verein arbeitet mit gleichartigen Vereinigungen zusammen.
4. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und nicht konfessionell.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jede Mieterin ist Mitglied im UCW-Förderverein e.V. während der Dauer ihres Mietvertrages.
2. Mitglied kann jede weitere natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - b) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - c) durch Austritt gemäß Absatz 5,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Absatz 6.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Mitgliedschaft durch einen Mietvertrag kann diese zum Ende des Mietverhältnisses gekündigt werden.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten,
  - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine Frist von einem Monat erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Macht das Mitglied vom Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig, bei späterem Eintritt mit dem Datum des Eintritts. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der ersten Vorsitzenden,
  - b) der zweiten Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Insbesondere ist er verantwortlich für die Kooperation mit der Hausverwaltung und für die Einhaltung der geschlossenen Vereinbarungen.
3. Der Vorstand vertritt und wahrt die Interessen der Mieterinnen im Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf insbesondere gegenüber der Hausverwaltung und gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaft, dem Land Berlin, vertreten durch den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, vertreten durch den Beirat.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung berechtigt sind die erste und die zweite Vorsitzende gemeinsam, im Fall der Verhinderung einer Vorsitzenden durch die andere Vorsitzende und die Schatzmeisterin.
5. Die Aufgaben der Schatzmeisterin sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der ersten Vorsitzenden - im Fall ihrer Abwesenheit die der zweiten Vorsitzenden – den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinspolitik und regelt die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die
  - a) Wahl der ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - b) Wahl einer Schatzmeisterin,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - e) Wahl der Rechnungsprüferin,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt,
  - b) der Beirat dazu auffordert
  - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung durch den Vorstand mittels einfachen Briefs, Telefax oder in elektronischer Form an die zuletzt benannte Anschrift. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage (Posteingang) vor der Versammlung einzureichen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die erste Vorsitzende, im Fall ihrer Verhinderung die zweite Vorsitzende, im Fall von deren Verhinderung die Schatzmeisterin.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Schriftführerin und der Vorsitzführenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Zwei/ Drittel - Mehrheit der Erschienenen. Die zu ändernde Satzungsbestimmung und die Änderungsabsicht sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zwei/ Drittel - Mehrheit der Erschienenen. Die geplante Auflösung und die Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach ordnungsgemäßer Geschäftsabwicklung verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von frauenpolitischen Zielen zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 11.Juni 2006 beschlossen worden. Sie wurde am 22.05.2014 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt beim Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 22.05.2014 beschlossen worden sind.